

Um den Fall einer Translation handelte es sich bei der Nachfolge für den verstorbenen Erzbischof Roboald von Amalfi, wohl im Jahre 1176¹⁰⁰. Nach dem Bericht des *Catalogus archiepiscoporum Amalfitanorum* sandten Kapitel und Volk zum König, um ihm den Tod Roboalds zu melden und die Wahlerlaubnis zu erhalten. Der *invictissimus rex* erteilte dem Kapitel ein Mandat, die Wahl vorzunehmen. Von Wortlaut und Tenor ist nichts überliefert, doch wird man dem Bisherigen entsprechende Bestimmungen annehmen dürfen. Auf einer Versammlung von Klerus und Volk wurde Bischof Dionisius von Teramo gewählt, der *praeclarus in curia domini nostri regis* war und das besondere Vertrauen des Erzbischofs Walter von Palermo genoß¹⁰¹. Alexander III. verlieh dem Kandidaten am 22. Oktober 1176 in Anagni das Pallium und nahm die Translation vor¹⁰².

Während 1168 bei der Erhebung von Carbone zum Archimandritat keine Regelung für die Wahl beurkundet wurde, wird in der Gründungsurkunde für Wilhelms II. Stiftung Monreale am 15. August 1176 auch das Wahlverfahren im Rahmen der Bestimmungen von Benevent geregelt: grundsätzlich war die Wahl frei; unter Geheimhaltung sollten die Mönche einen Elekten benennen und ihn dem König vorschlagen. Dieser sicherte zu, demjenigen Kandidaten zuzustimmen, den alle oder die *sanior pars* gewählt hätten. Allerdings untersagte der König strikt, einen auswärtigen Kandidaten zu benennen, solange *in congregatione eorum persona fuerit ad eligendum inventa*¹⁰³.

In San Bartolomeo di Carpineto erfolgte die Einleitung der Wahl durch königliches Mandat vom 28. Oktober 1180¹⁰⁴, wobei die Bestimmungen dem oben erwähnten Fall in Montecassino entsprechen, besonders hinsichtlich der Vollmacht für eine Ersatzvornahme bei der Kandidatenbenennung. Die Verwaltung des Klosters bis zur Wahl wurde aller-

¹⁰⁰) It. Pont. 8, 392; K a m p, Kirche und Monarchie (wie Anm. 34) S. 391; ders., Soziale Herkunft S. 109; der beste Text Pelliccia, Raccolta (wie Anm. 36) 5, 168f.: Roboald war *canonicus ecclesie Panormitane et de capella palatii domini regis*.

¹⁰¹) K a m p, Kirche und Monarchie S. 393 vermutet in Dionisius einen Hofkaplan. 1192 war er Tankreds Unterhändler beim Konkordat von Gravina, vgl. Ch a l a n d o n, Domination (wie Anm. 1) 2, 465.

¹⁰²) It. Pont. 8, 392 Nr. 19.

¹⁰³) B. 201; wiederholt in der Erneuerung der Gründungsurkunde im Oktober 1182: B. 220, der beste Text bei Garufi, I documenti inediti dell'epoca Normanna in Sicilia I (1899) S. 175 ff. Das Verbot der *extranei* findet sich auch im Diplom Rogers II. für S. Giovanni degli Eremiti von 1148, vgl. oben S. 402.

¹⁰⁴) Enz. 133–135. Vgl. K a m p, Kirche und Monarchie S. 61 f.